

Wien, Montag, den 14. März 1927.

Die Ermässigung des Verzögerungszuschlages. Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen verhandelte heute das Gesetz über die Ermässigung des Verzögerungszuschlages von fünfundzwanzig auf zehn Prozent. Die Minderheit reklamierte dabei die vom Gemeinderat dem Finanzausschuss zugewiesenen drei Anträge, von denen einer die gänzliche Abschaffung des Verzögerungszuschlages, einer die Herabsetzung auf fünfzehn Prozent und einer die weitere Erstreckung der fünfzügigen Frist, nach der der Verzögerungszuschlag eingehoben wird, verlangt. Gemeinderat Broczyner (Sozialdem.) verwies darauf, dass es irgendwelche Normen, nach denen solche Anträge behandelt werden sollen, überhaupt nicht gebe. Im Nationalrat werden meist Anträge aus dem Plenum nie wieder auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt. Im übrigen aber werde ohnehin der Verzögerungszuschlag jetzt auf zehn Prozent gegenüber dem Antrag des Gemeinderates, der auf fünfzehn Prozent lautete, ermässigt. Diese starke Herabsetzung hat ihre Ursache darin, dass jene Gruppe von Gewerbetreibenden, die unter der Führung des Gemeinderates Hernstein steht, in der letzten Zeit nachdrücklich an die Gemeinde das Ersuchen gestellt hat, wenn schon die vollständige Aufhebung des Verzögerungszuschlages unmöglich sei, so doch möglichst tief herunterzugehen. Dazu muss noch gesagt werden, dass in der Praxis schon seit langer Zeit eine überaus milde Handhabung bei der Festsetzung des Verzögerungszuschlages vom Magistrat geübt werde. Die Beschwerdekommision hat meist den Verzögerungszuschlag vollständig nachgesehen oder doch eine starke Ermässigung eintreten lassen. Nur wo es sich um überaus lange Verzögerungen in der Steuerzahlung handelt, oder wo gleichzeitig schwere Steuerhinterziehungen festgestellt wurden, hat die volle Strenge des Gesetzes obwaltet. Es ist zweifellos richtig, dass durch den Verzögerungszuschlag eine gewisse Erzählungsarbeit zur pünktlichen Zahlung der Steuern vollzogen wurde. Vollständig auf den Verzögerungszuschlag zu verzichten, sei aber nicht möglich. Die gesetzlichen Verzugszinsen betragen nämlich gegenwärtig 10,2 Prozent, sind also immer noch niedriger, als die Minimalkonditionen der Banken für Darlehen. Es ist also für den Steuerträger noch immer vorteilhafter, seine Steuerschulden nicht zu zahlen, wenn kein Verzögerungszuschlag bestünde. In übrigen müsse aber auch darauf verwiesen werden, dass der Verzögerungszuschlag nicht am Tag der Fälligkeit der Steuer, sondern erst fünf Tage später wirksam wird. Jedem Steuerträger muss es doch innerhalb dieser fünf Tage möglich sein, der Steuerbehörde mitzuteilen, dass er die Steuerschuld nicht bezahlen kann und um die Stundung ansuche. An der Debatte beteiligten sich die christlichsozialen Gemeinderäte Kunschak, Zimmerl, Uebelhör, Angermayer und Binder, die darauf verwiesen, dass die zehn Prozent noch immer ein sehr hoher Satz sind, weil sie vom Steuerbetrag ohne Rücksicht auf die Dauer der verzögerten Zahlung gerechnet werden. Gemeinderat Zimmerl beantragte die gänzliche Abschaffung des Verzögerungszuschlages. Der Antrag wurde abgelehnt und die Herabsetzung auf zehn Prozent mit den Stimmen der Sozialdemokraten angenommen. Die Vorlage kommt morgen Dienstag in den Stadtsenat und Freitag in den Wiener Landtag.